

Vollmacht

Den Rechtsanwälten Hartmut Buroh & Jörg Steinhauer, Altenwall 1-3, 28195 Bremen, wird hiermit in Sachen

Vollmacht erteilt:

- zur außergerichtlichen Vertretung einschließlich der Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen (z.B. Kündigung, Abmahnung, Zurückweisung gem. § 174 BGB),
- zur Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- zur Prozessführung gemäß § 78 ZPO, in Ehe- und sämtlichen Familiensachen, insbesondere zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen,
- zur Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren, sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach § 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung nach § 145 a Abs. 3 StPO,
- zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen,
- um die Zustimmung nach § 153 a StPO zu erteilen,
- zur Vertretung in Privatklagen und Nebenklagen,
- zur Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren,
- zur Vertretung im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren,
- zur Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, Klagrücknahme und zur außergerichtlichen Erledigung,
- zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Entgegennahme aller Zustellungen sowie Erklärungen und Entgegennahme eines Rechtsmittelverzichts, auch gemäß § 302 Abs. 2 StPO sowie Zustellungen zu bewirken,
- um die Vollmacht ganz oder teilweise zu übertragen,
- um Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen,
- um die Aufrechnung zu erklären.

Die beauftragten Rechtsanwälte sind einzelvertretungsberechtigt.

Ggf. anfallende Kostenerstattungsansprüche gegenüber Behörden und Dritten werden unwiderruflich an die Bevollmächtigten abgetreten. Die Vollmacht gilt auch für das Kostenfestsetzungsverfahren. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Vor der Übernahme des Auftrags durch den Rechtsanwalt wurde ich darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren - vorbehaltlich einer abweichenden Regelung - nach dem Gegenstandswert und im Übrigen nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) richten.

Ich bestätige, vor Abschluß der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass im Arbeitsgerichtsverfahren I. Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten besteht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)